OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500354/4/KH

Datum:
Linz, 21. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des V N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. August 2017, GZ: UR96-3-2015-Zs/Gie, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. August 2017, GZ: UR96-3-2015-Zs/Gie, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über V N (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E P, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden). Dem Bf wurde darin vorgeworfen, dass er es als Geschäftsführer der Firma D GmbH zu verantworten habe, dass jedenfalls am 14. Jänner 2015 durch Herrn V H als Vollmachtnehmer dieser Firma bei der Liegenschaft Dr. R in G nicht gefährliche Abfälle in Form von Altkleidern gesammelt wurden, ohne dass die D GmbH eine für die Sammlung erforderliche Bewilligung gemäß § 24a AWG 2002 besitzt. Auch für den Vollmachtnehmer, Herrn H, bestehe keine Bewilligung zur Sammlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. Die Sammlung sei durch Entnahme der Altkleidersäcke aus einem am Parkplatz der U-Filiale in der Dr. R, G, aufgestellten Container durch Herrn H erfolgt.

2. Der Bf erhob gegen das zitierte Straferkenntnis Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er insbesondere ausführt, dass nicht er, sondern V H Altkleider gesammelt habe. Weiters sei er zwar Geschäftsführer der D GmbH, was jedoch nicht automatisch zu einer straf- oder ordnungsrechtlichen Generalverantwortung führe. Eine Zurechnung des gegenständlichen Sammelcontainers zur Firma D GmbH sei nicht nachweisbar. Die D GmbH sei zur vorgeworfenen Tatzeit darüber hinaus im Besitz einer Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gewesen bzw. sei das dortige Anzeigeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden. Da die in § 24a AWG 2002 und in § 53 KrWG genannten Anforderungen für eine Genehmigung im Wesentlichen vergleichbar seien, sei von einer gleichwertigen Genehmigungslage auszugehen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Eine mündliche Verhandlung war für 13. Dezember 2017 anberaumt. Die Ladung wurde dem Rechtsvertreter des Bf auf dem Postweg (mit Auslandsrückschein) übermittelt, allerdings ist der Rückschein bis zum Tag der mündlichen Verhandlung nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt. Auch mehrere Versuche, dem Rechtsvertreter des Bf die Ladung auf die von ihm bei der Übermittlung von Eingaben verwendete Fax-Nummer zu schicken, schlugen fehl.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Die Polizeiinspektion G hielt ihm Rahmen einer Anzeige an die belangte Behörde fest, dass V H am 14. Jänner 2015 beim Entnehmen der Altkleidersäcke aus dem am Tatort aufgestellten Container angetroffen wurde. Dieser gab dabei an, dass er im Auftrag der Firma D GmbH fahre und die Kleider zur Firma bringe. Was dort damit passiere, wisse er nicht.

2. Infolge dessen erging eine Strafverfügung an den Bf, gegen welche dieser Einspruch erhob.

3. Daraufhin erließ die belangte Behörde das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis, welches dem Rechtsvertreter des Bf nach einer Annahmeverweigerung durch das Regierungspräsidium Gießen zugestellt wurde. In der Folge wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben.

4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 7. November 2017, eingelangt am 9. November 2017, vorgelegt.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde für 13. Dezember 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Wie bereits oben unter Punkt II. ausgeführt, wurde die Ladung dem Rechtsvertreter des Bf auf dem Postweg (mit Auslandsrückschein) übermittelt, wobei bis zum Tag der mündlichen Verhandlung kein Zustellnachweis oder sonstige Information zum Zustellvorgang beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist. Auch waren mehrere Versuche, dem Rechtsvertreter des Bf die Ladung auf die von ihm bei der Übermittlung von Eingaben verwendete Fax-Nummer zu übermitteln, fehlgeschlagen.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bedarf der Erlaubnis des Landeshauptmannes, wer Abfälle sammelt oder behandelt.
§ 24a Abs. 2 Z 3 leg.cit. normiert, dass Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, der Erlaubnispflicht nicht unterliegen. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 4 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

§ 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) normiert, dass die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung erlischt. Die Verjährungsfrist beträgt

drei Jahre und beginnt in dem in § 31 Abs. 1 genannten Zeitpunkt - dies ist jener Zeitpunkt, in dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

§ 45 Abs. 1 Z 1 VStG legt fest, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im gegenständlichen Fall bringt der Bf in der Beschwerde vor, dass die D GmbH zur Tatzeit über eine dem § 24a AWG 2002 gleichwertige Erlaubnis gemäß § 53 (dt.) Kreislaufwirtschaftsgesetz verfügt habe.

Nach Angaben der belangten Behörde hatte eine Nachfrage bei der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen zuständigen Behörde (Landeshauptmann von Oberösterreich) ergeben, dass die D GmbH über keine Bewilligung gemäß § 24a AWG 2002 verfügt, was vom Bf auch nicht behauptet wurde.

Der Bf behauptet allerdings, dass die D GmbH zur Tatzeit über eine im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 gleichwertige Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen verfügt habe. Dem Landeshauptmann von Oberösterreich war seitens der D GmbH gemäß § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 keine entsprechende Erlaubnis vorgelegt worden.

Aus der nicht erfolgten Vorlage der Erlaubnis kann jedoch nicht prima facie geschlossen werden, dass eine derartige Erlaubnis der D GmbH in Deutschland nicht erwirkt worden wäre. Die Nichtvorlage beim Landeshauptmann von Oberösterreich als gleichwertige Erlaubnis bildet einen eigenständigen Straftatbestand nach dem AWG 2002 (§ 79 Abs. 3 Z 1), daraus ist allerdings nicht ohne weitere Ermittlungen zu folgern, dass diese Erlaubnis tatsächlich nicht vorlag. Im Fall des tatsächlichen Bestehens der Erlaubnis nach § 53 KrWG würde eine nicht erfolgte Vorlage derselben beim Landeshauptmann von Oberösterreich allenfalls einen eigenständigen Verwaltungsstraftatbestand bilden.

2.2. Zum Zweck weiterer Ermittlungen hinsichtlich des vom Bf vorgebrachten Vorliegens einer gleichwertigen Erlaubnis hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für 13. Dezember 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt und den Bf zur Vorlage von Nachweisen hinsichtlich des Vorbringens der gleichwertigen Erlaubnis aufgefordert. Bis zum Tag der mündlichen Verhandlung war jedoch kein Nachweis beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt, dass die

Ladung dem Rechtsvertreter des Bf zugestellt worden wäre bzw. auch kein gegenteiliger Nachweis, dass eine eventuell hinterlegte Sendung nicht behoben oder die Annahme der Sendung verweigert worden wäre. Wie bereits erwähnt, wären jedoch zur Feststellung, ob die D GmbH möglicherweise über eine gleichwertige Erlaubnis im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verfügt, weitere Sachverhaltsermittlungen unter Mitwirkung des Bf notwendig gewesen.

2.3. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 31 Abs. 2 VStG, gemäß dem die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung erlischt, wobei die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der abgeschlossenen strafbaren Tätigkeit an gerechnet drei Jahre beträgt, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um ein Ungehorsamsdelikt handelt. V H wurde am 14. Jänner 2015 beim Entladen von Altkleidern betreten, im angefochtenen Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Bf als Tatzeit „jedenfalls den 14. Jänner 2015“ vor. Ungeachtet des beigefügten Ausdrucks ist davon auszugehen, dass eine mögliche Verwaltungsübertretung am 14. Jänner 2015, dem Tag der Betretung des V H, verwirklicht wurde. Für eine Annahme, dass die Tat nach dem 14. Jänner 2015 noch angedauert hätte, gibt es keine Hinweise.

2.4. Im Hinblick darauf, dass die für 13. Dezember 2017 anberaumte mündliche Verhandlung aufgrund jegliches Fehlens von Nachweisen hinsichtlich einer Zustellung der Ladung abberaumt werden musste, gemäß § 44 VwGVG im Verwaltungsstrafverfahren eine mündliche Verhandlung durchzuführen und gegenständlich jedenfalls auch zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts notwendig wäre, wäre eine solche jedoch vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung (14. Jänner 2018) unter Einhaltung der nötigen Vorbereitungsfrist durchzuführen und daraufhin das erforderliche Beweisverfahren zum Abschluss zu bringen.

2.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der nicht mehr durchführbaren Ermittlungen nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen hat. Aus diesem Grund ist die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing